



GEMEINDE ST. WOLFGANG
BEBAUUNGSPLAN HADERSBERG III

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB

Art der Änderung

Umwandlung von 1 freistehenden Einfamilienhaus in 2 Doppelhaushälften.

Änderung der höchstzulässigen Geschoßflächenzahl und Grundflächenzahl für den Bereich der Doppelhäuser.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

——— Geltungsbereich der Änderung

WA Allgemeines Wohngebiet

 Nur Doppelhäuser zulässig

I 1 Vollgeschoß zulässig

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich der Änderung wird für die Doppelhausbebauung eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,50 festgesetzt, soweit sich nicht aufgrund der überbaubaren Flächen eine geringere Nutzung ergibt.

Ansonsten gelten die Zeichenerklärung, die weiteren Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Hadersberg III unverändert.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke stimmen der Änderung zu.

Grundstückseigentümer:

Fl.Nr. 268/4

Verfahrensvermerke:

a) Die Gemeinde St. Wolfgang hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 02.06.1993 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 17.02.1994 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



St. Wolfgang, den 13.12.1994
Gemeinde St. Wolfgang
[Signature]
Bürgermeister

b) Die Bebauungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Gemeinde am 05.08.1993 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nr. 3 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.



St. Wolfgang, den 13.12.1994
Gemeinde St. Wolfgang
[Signature]
Bürgermeister

GEMEINDE ST. WOLFGANG
BEBAUUNGSPLAN HADERSBERG III
3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

NORDEN
↑

M: 1/1000

EBERHARD VON ANGERER DIPL.ING. ARCHITEKT REG.BMSTR AM KNE 11 8000 MÜNCHEN 60 TEL:833909 FAX:8342867

[Signature]
HEN, DEN 17.02.1993